

# Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Postfach 30 01 10, 45852 Gelsenkirchen

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen

## Roland Meister

Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Familienrecht,  
Ausländerrecht

## Frank Stierlin

Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht

## Frank Jasenski

Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Ausländerrecht

## Peter Weispfenning

Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht, Zivilrecht

Industriestraße 31/Ecke Schmalhorststraße  
45899 Gelsenkirchen (Horst), Postfach 30 01 10, 45852 GE  
Telefon: 0209/35 97 67 0

Fax: 0209/35 97 67 9

e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

**Sprechzeiten nach Vereinbarung**

Steuer-Nr.: 319/5882/5238 Finanzamt Gelsenkirchen-Stüd

**Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:**

18/00096

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Meister/Weispfenning

Datum: 02. Juli 2018 / Sy

## Klage und Antrag gemäß § 80 Abs. V VwGO

des **VermögensVerwaltungsVereins Horster-Mitte e. V.**, dieser vertreten durch die  
Vorstandsmitglieder [REDACTED], Schmalhorststraße 1, 45899  
Gelsenkirchen

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Meister & Partner,  
Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

**g e g e n**

die **Stadt Gelsenkirchen**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Referat 63 – Bauordnung  
und Bauverwaltung -, (dortiges Aktenzeichen: 63/1-04830-17-12), Rathaus Buer,  
Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen

- Beklagte und Antragsgegnerin -

**wegen: Baurechtliche Ordnungsverfügung mit Androhung von Zwangsgeld und  
gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung/Nutzungsuntersagung**

Namens und in Vollmacht des Klägers und Antragstellers beantragen wir,

1. die in der Ordnungsverfügung vom 19.06.2018 – zugestellt am 27.06.2018 – enthaltene Untersagung der Nutzung des im Erdgeschoss gelegenen rückwärtigen Gebäudes im ehemaligen Sparkassengebäude auf dem Grundstück An der Rennbahn 2 in 45899 Gelsenkirchen nach Ablauf von einer Woche nach Zustellung der Verfügung durch den Kläger oder durch Dritte zum Zwecke einer Versammlungsstätte, aufzuheben.
2. die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000 €, ersatzweise einer Ersatzzwanghaft für den Fall, dass der Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, aufzuheben.
3. die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

Für den Fall, dass das Gericht nicht vor Ablauf der von der Beklagten gesetzten Frist über den Eilantrag entscheiden kann, beantragen wir,

**das Gericht möge die Beklagte auffordern, zu erklären, vor einer gerichtlichen Entscheidung im Verfahren gemäß § 80 V VwGO keine Zwangsmaßnahmen festzusetzen.**

#### **Zur Begründung:**

##### **1.**

Der Bescheid ist grob **rechtswidrig** und von **sachfremden politisch motivierten Erwägungen** seitens der Beklagten getragen.

Wie aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Einzelnen hervorgeht, hat sich das Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen nicht von den Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gelsenkirchen sowie verfassungsrechtlichen bzw. den üblichen verfahrensrechtlichen Grundsätzen leiten lassen, sondern offensichtlich von außerhalb dieser Sphäre liegenden Motiven.

##### **2.**

Bei dem Gebäude „ehemaliges Sparkassengebäude“ An der Rennbahn 2 in 45899 Gelsenkirchen-Horst handelt es sich um ein **Baudenkmal**. Das Gebäude befindet sich auf der Denkmalliste der Stadt Gelsenkirchen.

In der Anlage fügen wir dazu Seite 1 der Denkmalliste Teil A der Stadt Gelsenkirchen auf dem Stand 17. Mai 2011 bei.

Das Gebäude hat sowohl städtebauliche wie sozialgeschichtliche Bedeutung. Der Gesichtspunkt des Denkmalschutzes ist auch im Bauordnungsrecht entsprechend zu berücksichtigen.

**- Seite 1 der Denkmalliste Teil A der Stadt Gelsenkirchen -**

**3.**

Das denkmalgeschützte Gebäude wurde in den 1920iger Jahren als Rathaus der damaligen Stadt Horst errichtet. Später war es unter anderem Hauptsitz der Sparkasse Gelsenkirchen-Horst. Bezüglich der Kassenschalter des **Sparkassengebäudes** auf dem genannten Grundstück wurde am **14.09.1965** unter dem Aktenzeichen N – III 59/65 eine **Baugenehmigung** erteilt.

Die Schalterhalle der Sparkasse Gelsenkirchen-Horst umfasste fast 30 Schalter.

Nach Schließung der Sparkasse Gelsenkirchen-Horst verwaarloste der historische Gebäudekomplex in Verantwortung der Beklagten und der mit ihr verbundenen Sparkasse Gelsenkirchen zunehmend.

Das gesamte Objekt, das auch als Gebäudekomplex „**Horster-Mitte**“ bekannt ist, wurde **2003** durch den Kläger erworben. Der Erwerb erfolgte über eine Maklerfirma von zwei niederländischen Geschäftsleuten. Zuvor war das Objekt bereits im Jahr **2000** durch einen notariellen Kaufvertrag direkt vom Kläger von der Sparkasse erworben worden unter dem Vorbehalt eines Rücktrittsrechts für den Fall einer Nichterteilung der Genehmigung des Verwaltungsrats der Sparkasse, dem der damalige Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, Oliver Wittke (CDU), vorsah.

Die Genehmigung des Verwaltungsrats wurde damals amtsmissbräuchlich durch letztgenannten vereitelt. Deshalb hatte der Kläger gegen den damaligen Oberbürgermeister Wittke und die Sparkasse Gelsenkirchen im Jahre 2003/2004 vor dem Landgericht Essen (Aktenzeichen: 4 O 387/03) wegen Schadensersatz aufgrund **amtsmissbräuchlichen Verhaltens** geklagt. In dem Verfahren bestätigten sich die politische Einflussnahme auf die eigentlich strikt wirtschaftliche Entscheidung des Verwaltungsrats. Die Klage wurde vor allem deshalb abgewiesen, da das Gericht unterstellte, dass auch bei korrektem Verhalten des Verwaltungsratsvorsitzenden „*die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder die Genehmigung verweigert*“ hätte, was zwar rechtswidrig ist, aber nicht allein dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorgeworfen hätte werden können.

Nach dem gescheiterten Versuch, den Gebäudeerwerb durch den Kläger zu verhindern, wurde eigens ein Passus ins **Grundbuch** eingetragen, nach der er sich bei den Örtlichkeiten um „*keine Versammlungsstätte*“ handeln würde (Eintrag vom 11.09.2001).

#### - Grundbuchauszug -

Dieses einzigartige grundbuchrechtliche Verbot wurde vom Verwaltungsrat der Sparkasse unter dem Vorsitz von dem damaligen Oberbürgermeister Wittke betrieben. Das zeigt, dass von vornherein aus Teilen der Stadtverwaltung versucht wurde, insbesondere jede Art von Nutzung der ehemaligen Schalterhalle der Sparkasse Gelsenkirchen aus rein politischen Gründen als **Versammlungsstätte** des Treugebers des Klägers **zu hintertreiben**.

Einer baurechtlichen Nutzung des Kultursaals als Versammlungsstätte steht das freilich nicht entgegen, da es sich bei dem Grundbucheintrag um eine zivilrechtliche persönliche Dienstbarkeit handelt.

Am **26.08.2008** wurde der **Kultursaal** Horster-Mitte im neuen Gewand offiziell durch den Kläger **eröffnet**.

#### 4.

Der Kultursaal Horster-Mitte ist Bestandteil des modernen **Dienstleistungszentrums Horster-Mitte**. Dieser Gebäudekomplex besteht aus den Gebäuden Schmalhorststraße 1, 1 a bis 1 c, Industriestraße 31, 33/35 sowie An der Rennbahn 2 in Gelsenkirchen-Horst.

In diesem Dienstleistungszentrum Horster-Mitte befindet sich unter anderem der Sitz der Parteizentrale der MLPD, eine Arztpraxis, eine Anwaltspraxis, Mietwohnungen, das Jugendzentrum CHE, ein Museum mit Leihbücherei, Räume verschiedener Initiativen und Selbstorganisationen und natürlich der streitgegenständliche Kultursaal. Insgesamt sorgt es für über 150 Arbeitsplätze.

Der **Kläger** selbst wurde im September 1998 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer – heute Amtsgericht Gelsenkirchen – eingetragen. Sein Vereinszweck besteht in der treuhänderischen Übernahme und Verwaltung von Immobilienvermögen, Forderungen und sonstigen vermögenswerten Rechten der Marxistisch-

Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD), da diese als politische Partei die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins besitzt und – jedenfalls nach damaliger überwiegender Rechtsprechung – im Grundbuch nicht eintragungsfähig ist.

In § 2 der Satzung heißt es deshalb auch:

*„Zweck des Vereins ist die treuhänderische Übernahme und die treuhänderische Verwaltung von unbeweglichem Vermögen sowie von Forderungen und sonstigen vermögenswerten Rechten für die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD), die Wahrnehmung von deren Rechten in Grundstücksangelegenheiten sowie die Übernahme und Erfüllung von Verbindlichkeiten, die sich aus der treuhänderischen Vermögensübergabe und –verwaltung ergeben.“*

#### **- Satzung des Klägers -**

Die MLPD ist eine **politische Partei** im Sinne des Parteiengesetzes. Die Parteieneigenschaft der MLPD wurde zuletzt bei der Bundestagswahl 2017 auf der Sitzung des Bundeswahlausschusses am 03.08.2017 bestätigt.

#### **5.**

Beim Kultursaal Horster-Mitte im ehemaligen Schalthergebäude der Sparkasse Gelsenkirchen-Horst handelt es sich um eine **zentrale Kultur- und Veranstaltungsstätte** in Gelsenkirchen-Horst, man kann sogar sagen für ganz Gelsenkirchen, die jedoch auch noch über Gelsenkirchen hinaus im Ruhrgebiet Bedeutung hat.

Seit Nutzung der Schaltherhalle der Sparkasse Gelsenkirchen-Horst als Kultursaal fanden inzwischen sicherlich 1.000 „Versammlungen“ mit insgesamt mehr als 60.000 Besucherinnen und Besuchern statt, ohne das seitens der Beklagten dagegen Einwände erhoben worden wären.

Bei den „**Versammlungen**“ handelt es sich um eine **große Bandbreite** unterschiedlichster Arten: politische Veranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Tauffeiern, Belegschaftsversammlungen namhafter Firmen, Anwohnerversammlungen, Geburtstagsfeiern, Trauerfeiern, Lesungen, Konzerte, Theateraufführungen, Kantinenbetrieb, Zumba, Tanz in den Mai usw. Darunter

befinden sich auch Veranstaltungen, die unmittelbar mit der MLPD verbunden sind und die diese in Ausübung ihrer durch Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Rechte als politische Partei durchführt.

Über diese Darbietungen und Veranstaltungen wird auch regelmäßig in den Medien berichtet. Nur beispielhaft fügen wir in der Anlage einen Artikel der Ausgabe Gelsenkirchen der WAZ vom 30.04.2018 unter der Überschrift: „*Wo sie in Gelsenkirchen am Montag in den Mai tanzen können*“ bei, wo es zur Versammlungsstätte in der ehemaligen Schaltherhalle der Sparkasse Gelsenkirchen-Horst heißt:

*„Internationales Flair in Horst*

*Gute Laune, viele Gäste und heiße Rhythmen: Das erwartet alle tanzfreudigen Menschen im Kultursaal der Horster-Mitte (Schmalhorstraße/An der Rennbahn). In diesem Jahr spielen wieder Rainer Migenda & friends, DJ Kaveh, der aus dem Iran stammt, sorgt mit einigen heißen Scheiben für lateinamerikanisches und internationales Flair. Für Speis und kühle Getränke ist ebenfalls gesorgt. Beginn ist um 20:00 Uhr, der Eintritt kostet 15,00 €.“*

- Artikel der WAZ vom 30.04.2018 –

6.

Vom **Zeitablauf** der Kooperation und Auseinandersetzung mit der Beklagten her war es so, dass seitens der Beklagten am **06.12.2006** ein **Vorbescheid** unter dem Aktenzeichen 03849-06-09 erging, wonach es zur Voranfrage bezüglich der künftigen Nutzung der ehemaligen Schaltherhalle hieß:

*„Die Prüfung Ihrer Voranfrage hat ergeben, dass das Vorhaben zulässig ist.“*

- Vorbescheid des Beklagten vom 06.12.2006 –

-

Der Kultursaal Horster-Mitte wird auch auf einer eigenen homepage [www.festsaal-gelsenkirchen.de](http://www.festsaal-gelsenkirchen.de) beworben. Er wird darin als vielseitige Einrichtung vorgestellt, in der Tagungen, Feiern, Veranstaltungen und vieles mehr durchgeführt werden können.

- Selbstdarstellung des Kultursaals Horster-Mitte auf [www.festsaal-gelsenkirchen.de](http://www.festsaal-gelsenkirchen.de) -

Der Kultursaal wurde **2008 offiziell eröffnet**. Dies war der Beklagten auch bekannt. Keiner der Beteiligten ging zu diesem Zeitpunkt und in den Folgejahren davon aus, dass wegen der dortigen Veranstaltungen noch eine gesonderte förmliche Nutzungsänderung notwendig sei. Ansonsten hätte die Beklagte längst zuvor Maßnahmen ergriffen. Der Kläger ging auch deshalb davon aus, dass keine formelle Nutzungsänderung notwendig ist, weil er ausdrücklich **darauf verzichtete, bauliche Veränderungen im Kultursaal (im Sinne des Baurechts) vorzunehmen**. Das erfolgte aus konzeptionellen Erwägungen, weil gerade die besondere Substanz und Ausstrahlung des Saals erhalten bleiben sollte und nur darstellerisch im Innenraum in Bauhausstil modifiziert wurde. Dies folgte auch aus denkmalschutzrechtlichen Erwägungen. Außerdem sollte durch die **Nichtvornahme von baulichen Änderungen** im Sinne des Baurechts auch Sorge getragen werden, dass der Saal ohne weitere baurechtliche Anträge weiter genutzt werden kann.

Zwischenzeitlich gab es lediglich Auseinandersetzungen mit der Stadt Gelsenkirchen hinsichtlich der Erteilung einer Erlaubnis nach **Gaststättengesetz** für den Betrieb eines für die Allgemeinheit zugänglichen Bistros. Die entsprechenden Verhandlungen wurden seitens der Beklagten über einen langen Zeitraum immer wieder verschleppt. So wechselten mehrfach plötzlich die Verantwortlichen etc. Der Vorgang wurde schließlich vom Kläger nicht weiter verfolgt.

Erstmals meldete sich die Beklagte dann wieder **Anfang 2017**. Am **20.03.2017** fand ein Ortstermin von [REDACTED] (Schacht III; Verantwortlich für Catering bei Veranstaltungen), [REDACTED] (für den Kläger), [REDACTED] vom Bauordnungsamt statt. Als Grund für den Besuch wurde angegeben, dass der Kläger eine Bauvoranfrage zur Nutzung der Schalterhalle gestellt hatte und dass bei Durchsicht der Unterlagen aufgefallen sei, dass die Voranfrage genehmigt worden wäre, aber seit dem nichts mehr erfolgt wäre. Ergänzend wurde erklärt, man würde von einer 10-jährigen Verjährungsfrist der Bauvoranfrage ab 2008 ausgehen. Die Beratung war von allen Seiten kooperativ. Im Ergebnis erklärten Herr [REDACTED] und [REDACTED], dass sie die Situation im Amt beraten würden und dann entscheiden würden, ob eine Nutzungsänderung beantragt werden müsse oder nicht. Falls nicht, sei alles in Ordnung, falls doch, müsste der Kläger einen Architekten suchen, der die Pläne und Unterlagen herstellt usw. Gerne wären sie dann dazu bereit, mit diesem und dem Kläger ein gemeinsames Gespräch zu führen, um den Antrag entsprechend der Vorgaben aus der Landesbauordnung NRW zu erstellen.

Am **12.04.2017** schrieb die Beklagte dann unter anderen:

*„Es ist erforderlich im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens die Genehmigungsfähigkeit der Nutzungsänderung zu prüfen und nach Überprüfung eine nachträgliche Baugenehmigung zu erteilen.“*

**- Schreiben der Beklagten vom 12.04.2017 –**

Dazu gab es zwischen den Parteien dann verschiedenste Gespräche und Verhandlungen, die alle darauf zielten, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Der Kläger beauftragte Architekten, Brandschutzsachverständige, gab Gutachten in Auftrag, war in jeder Hinsicht bereit, insbesondere alle Fragen zum Brandschutz gut zu erfüllen usw. Völlig unbekannt beim Kläger ist die im Bescheid genannte **angebliche Anhörung vom 14.11.2017**. Dazu haben weder Gespräche stattgefunden, noch ist ein entsprechendes Dokument beim Kläger eingegangen.

Auch der Ablauf spricht gegen eine relevante Anhörung vom 14.11.2017. Schließlich wurde der Bauantrag erst am 23.11.2017 gestellt, worauf am 28.11.2017 geantwortet wurde (s. u.).

Eine weitere **schriftliche** Reaktion seitens des Beklagten erfolgte dann **nicht** mehr.

Am **23.11.2017** hat der Kläger einen **Bauantrag** hinsichtlich der Nutzer als Versammlungsstätte bei der Beklagten gestellt.

**- Bauantrag vom 23.11.2017 –**

Dem Bauantrag war ein umfassendes **brandschutztechnisches Konzept** beigelegt, das vom [REDACTED], Coesfeld, staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes, erstellt worden ist.

**- brandschutztechnisches Konzept für den Umbau der ehemaligen Sparkasse –  
Schalterhalle zu einem Kultursaal mit Cafeteria vom 22.11.2017 -**



Das umfassende Brandschutzkonzept umfasst 42 Seiten und beinhaltet alle wesentlichen Seiten der Fragen des Brandschutzes für das genannte Objekt.

Darin ist ausdrücklich eine Bestätigung nach PrüfVO enthalten.

Im Gesamtresümee kommt der Gutachter zu dem Ergebnis:

*„Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen an den baulichen und betrieblichen Brandschutz gemäß Bauordnung NRW 2000. Die Belange des abwehrenden Brandschutzes wurden berücksichtigt.“*

Seitens des Beklagten wurde bezüglich des Bauantrages mit einem **Schreiben** vom **28.11.2017** reagiert, in dem es heißt, dass sich bemüht wird, so schnell wie möglich zu entscheiden. Weiter heißt es, dass bei einer ersten Durchsicht des Antrages bemerkt worden sei, dass einige Unterlagen fehlen würden.

#### **- Schreiben der Beklagten vom 28.11.2017 -**

Es werden dabei Punkte aufgeführt, wie Stellplätze außerhalb der Grundstücksfläche, Fahrradstellplätze, jedoch nichts Schwerwiegendes und insbesondere **kein einziger Punkt**, der **Brandschutz** oder **Statik** berührt und der dazu führen könnte, dass die Nutzung des Kultursaals Horster-Mitte untersagt werden könnte.

Am 28.05.2018 sollte eine **Besprechung** von Vertretern der Beklagten mit Vertretern des Klägers stattfinden.

Seitens des Klägers wurde davon ausgegangen, da verschiedene konkrete Fragen behandelt werden sollten, dass dieses Treffen in den Räumlichkeiten selbst stattfinden sollte. Sie warteten dort jedoch vergeblich auf die Vertreter der Beklagten. An diesem Vormittag waren zudem umfangreiche Säuberungsaktionen aufgrund eines Hochwassers (Überlaufen der städtischen Kanalisation infolge Starkregens) am Tag vorher durchzuführen. Die Beklagtenvertreter wiederum warteten in den Räumlichkeiten der Stadt Gelsenkirchen selbst, was als Besprechungsort in Kleinstschrift auch in der Mail vermerkt war. Das Treffen konnte so nicht stattfinden. Nachdem seitens der Stadt Gelsenkirchen keine Vertreter zum vereinbarten Termin kamen, setzten sich Vertreter des Klägers sofort mit der Beklagten in

Verbindung. Es stellte sich dann heraus, dass wohl ein Missverständnis auf Seiten des Klägers vorlag. Sowohl in mehreren Telefonanrufen wie schriftlich wurde vorgeschlagen, zügig ein neues Treffen durchzuführen. Dem wurde nicht entsprochen.

Völlig überraschend und „aus heiterem Himmel“ ging dann dem Kläger jedoch am **27.06.2018** ein Bescheid des Beklagten vom **19.06.2018** zu, der mit der Überschrift versehen ist:

*„Ordnungsverfügung mit Androhung von Zwangsgeld bei gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung – Nutzungsuntersagen-“*

**- Bescheid vom 19.06.2018; in Kopie beigelegt -**

In dem Bescheid heißt es dann, dass nach Feststellungen der technischen Abteilung des Referates Bauordnung und Bauverwaltung die Räumlichkeiten als Versammlungsstätte genutzt würden und diese Nutzung „illegal“ sei.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass der Kläger zu jedem Zeitpunkt im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Besucherinnen und Besucher der Versammlungsstätte, insbesondere auch von Kindern und älteren Menschen bereit war und ist, Verbesserungen zu deren Sicherheit durchzuführen und dies auch bereits in erheblichem Umfang getan hat. An einer Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft des Klägers hat es zu keinem Zeitpunkt gefehlt.

Vor diesem Hintergrund ist es eine grobe **Diskriminierung**, wenn angesichts der Kooperationsbereitschaft des Klägers und der Erfüllung aller vom Beklagten bisher gemachten Anforderungen seitens des Beklagten der Kläger plötzlich und rechtsgrundlos in offenkundig herabwürdigender Weise vor der Öffentlichkeit nunmehr *als* „Verhaltens- und Zustandstörer“ – also als jemand, der durch sein Verhalten eine polizeiwidrige Gefahr verursacht habe - **diffamiert** und fälschlich vorgetragen wird, durch das Verhalten des Klägers werde Leben und Gesundheit der Besucher gefährdet.

**7.**

Mit dem Verbot von Versammlungen aller Art wird auch unmittelbar in verfassungsrechtlich geschützte Rechte, insbesondere das Recht auf **Meinungs- und Versammlungsfreiheit**

(Artikel 5, 8 Grundgesetz) eingegriffen wird, sowohl seitens des Klägers selbst aber auch der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gelsenkirchen und darüber hinaus, denen damit die Nutzung dieser zentralen Kulturstätte verwehrt wird.

Das Vorgehen der Stadt Gelsenkirchen richtet sich auch direkt gegen das **Parteienprivileg** (Artikel 20 Grundgesetz).

Nicht zuletzt wird aber auch in die **Eigentumsrechte** des Klägers eingegriffen. Durch das Vorgehen entsteht ein unmittelbarer Vermögensschaden, der bereits mit Eingang des Schreibens bei dem Kläger eingetreten ist, da im Hinblick auf die scharfe repressive Maßnahme unmittelbar bevorstehende Veranstaltungen nicht gewährleistet werden können. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass unmittelbar verschiedene Festlichkeiten und Veranstaltungen im Kultursaal der Horster-Mitte fest geplant sind, so eine Hochzeit, eine Taufe sowie eine gesellige Veranstaltung von polnischen MitbürgerInnen, das große Horster-Mitte Sommerfest, eine Veranstaltung zur geplanten Bergbauschließung, mit der die Bergarbeiter die Fackel ihres Kampfs für die Rechte der Arbeiter weitertragen wollen.

Mit diesen Rechten des Klägers findet im angegriffenen Bescheid noch nicht einmal eine Abwägung statt, geschweige denn mit der Tatsache, dass durch das Vorgehen der Beklagten Arbeitsplätze in erheblichem Umfang gefährdet werden und dem Kläger erheblicher, derzeit noch nicht genau zu beziffernder finanzieller Schaden entsteht.

## 8.

Es wurde bereits ausgeführt, dass für die **Schalterhalle** eine Baugenehmigung vorlag.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Örtlichkeit **durchgehend** seit dem positiven Vorbescheid vom Dezember 2006 und der öffentlichen Eröffnung 2008 als **Versammlungsstätte** benutzt worden ist.

Diese „Versammlungen“ waren durchgehend auch **öffentlich** bekannt, da sie auch beworben wurden.

Es gab immer auch Versammlungen, für die ausdrücklich auch entsprechende **Genehmigungen** seitens der Beklagten vorlagen, so zum sog. Horster-Mitte Fest, das sowohl Außenbereiche des Gebäudekomplexes wie auch unter anderem den Kultursaal Horster-Mitte einbezogen hat.

So wurde z. B. für das Sommerfest Horster-Mitte für den 07. Juli 2018 von der Stadt Gelsenkirchen eine Ausnahmeerlaubnis unter immissionsschutzrechtlichen Gründen erteilt.

**- Ausnahmeerlaubnis vom 28.05.2018 –**

Dort heißt es unter anderem:

*„Die Durchführung der von Ihnen beantragten Veranstaltung liegt im öffentlichen Interesse. Veranstaltungen in dieser Art tragen zur Belebung des Stadtteils Horst bei. Das Sommerfest wird seit vielen Jahren speziell für die Anwohner dieses Bereichs durchgeführt.“*

Der Betrieb der Versammlungsstätte ist der Beklagten von daher seit 2006 und 2008 allgemein und konkret bekannt, ohne dass in irgendeiner Weise seitens der Beklagten dagegen Einwände erhoben worden sind.

Hinzu kommt, dass im November 2017 ein Bauantrag eingereicht worden ist, zu dem seitens der Beklagten bislang lediglich einige Fragen gestellt worden sind, die positiv beantwortet worden sind. Auch innerhalb eines Zeitraums von sieben Monaten bis Erhalt des Verbotsbescheides hat die Beklagte schriftlich keinerlei Hinweise darauf gegeben, dass sie beabsichtigt, den Antrag wegen angeblich fehlender Genehmigungsfähigkeit abzulehnen oder gar ein Nutzungsverbot auszusprechen. Das widerspricht verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere dem Recht auf **rechtliches Gehör**, wie es im Verwaltungsverfahrensgesetz auch ausdrücklich genannt ist.

Des Weiteren verstößt das Verhalten der Beklagten gegen den entstandenen **Vertrauensschutz**. Sie muss sich auch **widersprüchliches Verhalten** vorwerfen lassen, da behördlicherseits nicht über zehn Jahre etwas geduldet werden kann, dann Verhandlungen in einem kooperativen Stil durchgeführt werden und dann ohne jede weitere Anhörung eine Nutzungsuntersagung erfolgt. Auch hat sich mit der Zeit ein bestimmter **Bestandsschutz** verfestigt.

Wie auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bereits ausgeführt hat, sind die Anforderungen an eine Nutzungsuntersagung umso höher, umso mehr mit einem Nutzungsverbot ein Substanzeingriff mit schweren und irreversiblen Folgen verbunden ist, was sich bereits aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz ergibt.

Nicht einmal eine entsprechende **Abwägung** findet sich in dem Bescheides.

## 9.

Die Tatsache, dass willkürlich und sachfremd an den Bescheid herangegangen worden ist, ergibt sich auch daraus, dass in dem Bescheid auf Seite 4, 6. Absatz auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 06.07.2006 Bezug genommen wird.

Wörtlich heißt es:

*„Für eine vergleichbare Fallgestaltung hat das Oberverwaltungsgericht ... entschieden, dass allein ein Verstoß gegen die Bestimmung über die Verpflichtung zur Vorlage von Bescheinigungen die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen....“*

Tatsächlich ist es so, dass der Leitsatz des Urteils heißt:

*„Liegt bei Baubeginn entgegen § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bauordnung NRW die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Brandschutzsachverständigen gemäß § 16 Abs. 1 SV-VO nicht vor, ist die Bauaufsichtsbehörde allein aufgrund dieses Rechtsverstößes berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen an (Stillegung, Nutzungsuntersagung) zu treffen. Einer Prüfung, ob das Vorhaben mit brandschutzrechtlichen Vorschriften tatsächlich genügt, bedarf es nicht.“*

Vorliegend ist es jedoch so, dass ein durch einen staatlich anerkannten **Sachverständigen** für die Prüfung des Brandschutzes brandschutztechnisches umfassendes Konzept vorgelegt worden ist.

In diesem präventiven Stadium der Prüfung ist dieses Sachverständigengutachten aber regelmäßig Grundlage der Entscheidung und kann von der Behörde nicht einfach ignoriert und durch eine eigene Ansicht ersetzt werden.

Interessant und die Willkür belegend ist, dass auf dieses Gutachten an **keiner Stelle des Bescheids eingegangen** wird. Die Tatsache, dass ein den Anforderungen des Beklagten entsprechendes Gutachten mit ausdrücklicher positiver Bestätigung der Voraussetzungen gem. PrüfVO vorliegt, wird nicht einmal erwähnt.

Unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs und Willkürverbotes ist dies ein weiterer Grund, warum der Bescheid der Beklagten rechtswidrig ist. Überhaupt ist es so, dass die Verfügung seitenweise Gesetzestexte zitiert, die angebliche Nichterfüllung dann aber im Folgenden nicht spezifiziert und bewiesen wird.

## 10.

Die Beklagte weist zurecht darauf hin, dass eine sofortige **Nutzungsuntersagung nicht zulässig** ist, wenn von **Seiten des Bauherrn alles getan wurde**, die aufgenommene Nutzung „zu legalisieren“ und das **Vorhaben materiell legal** ist. So ist es aber hier. Die von der Beklagten vertretene Auffassung, das Bauvorhaben sei „*nicht genehmigungsfähig*“, ist falsch. Diese Ansicht wurde zuvor auch zu keinem Zeitpunkt auch nur angedeutet, geschweige denn darauf hingewiesen. Insbesondere besteht keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder natürliche Lebensgrundlagen. Insbesondere diese Behauptung ist grob ehrabschneidend und diffamierend.

Im Einzelnen:

### a)

Im ersten Absatz auf Seite 3 wird darauf eingegangen, dass in der Decke zwischen Kellergeschoss und Versammlungsraum eine Deckenöffnung verschlossen worden sei und durch den Verschluss des Deckenloches ein Eingriff in das statische System vorliegen würde. Weiter heißt es, dass ein Standsicherheitsnachweis nicht vorliegen würde.

Real wurde ein **Treppendurchgang** vom Erdgeschoss in den Keller zu den ehemaligen Tresorräumen der Sparkasse aus Sicherheitsgründen in der **Art einer aufgelegten Holzdecke**

**verschlossen.** Dies erfolgte aus Sicherheitsgründen um zu vermeiden, dass Besucher durch den offenen Treppenabgang gefährdet werden. Es ist unter keinem Gesichtspunkt ersichtlich, wodurch hierdurch die „Statik des Gebäudes“ gefährdet werden könnte. Es ist insbesondere nicht erkennbar, warum durch diesen unerheblichen Eingriff sogar die bauliche Anlage im Ganzen gefährdet werden könnte.

Seitens eines weit über Gelsenkirchen bekannten Sachverständigen in Statikfragen wurde bezogen auf diese Aussage im Bescheid spontan geäußert, dass dies eine „Lachnummer“ sei und sich gefragt, ob sich das Bauordnungs- und Bauverwaltungsreferat der Stadt Gelsenkirchen hierdurch der Lächerlichkeit preisgeben wolle.

Eine Gefahr für Leib und Leben kann zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen. Wenn seitens der Beklagten darauf hingewiesen worden wäre, dass hierzu noch ein entsprechender Standsicherheitsnachweis eines Statikers gewünscht wird, wäre dies selbstverständlich und auch kurzfristig nachgeholt worden und kann auch jetzt kurzfristig erfolgen.

**b)**

Auf Seite 3 f) wird zu verschiedenen Fragen des Brandschutzes Stellung genommen, wie gesagt, ohne jede Bezugnahme auf das Brandschutzgutachten.

So heißt es, dass es sich bei dem **Dachtragwerk** der ehemaligen Sparkassenschalterhalle um ein Stahl- Flächentragwerk ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand handeln würde und das Dachtragwerk nicht in der Baustoffklasse feuerhemmend F 30 ausgeführt wird.

Der Brandsachverständige weist in seinem Konzept auf Seite 8 unter 2.3 auf folgendes hin:

*„Die Decke über dem KG ist als Stahlbetondecke **im Bestand** vorhanden (Hervorhebung d. d. U.). Die Decke über dem Erdgeschoss und über dem 1. Obergeschoss sind als Massivdecke vorhanden. Das Dach der ehemaligen Schalterhalle hat ein Stahl-Flächentragwerk ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand.“*

Die Stahlbetondecke unterliegt dem Bestandsschutz. Dies wurde seitens der Beklagten nicht berücksichtigt. Von Seiten des Sachverständigen bestehen brandschutzrechtlich jedenfalls keine Bedenken.

c)

Weiterhin wird beanstandet, dass kein entsprechender Nachweis geführt worden ist, dass der **Dachaufbau** in der Dachfläche den Anforderungen F 90 entspricht.

Zu dieser Frage und auch des vorgenannten Punktes wird umfassend auf den Seiten 14 und 15 des Gutachtens des Brandschutzsachverständigen Stellung genommen, worauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Er kommt letztlich zum Ergebnis:

*„Weitere Kompensationsmaßnahmen diesbezüglich sind aus brandschutztechnischer Sicht nicht erforderlich.“*

d)

Dies gilt schließlich auch für den vierten konkret genannten Punkt, wonach die zulässige **Brandabschnittmenge** von 40 x 40 Metern überschritten werden würde.

Auch hier wird zum einen der Bestandschutz nicht beachtet, zum anderen aber auch, was seitens des Brandschutzsachverständigen unter Ziffer 7.2 und 7.3 seines Gutachtens hierzu gesagt worden ist.

Das Gutachten weist darauf hin, dass nach Art der Baulichkeit *„eine schnelle Brandausbreitung in dem Brandabschnitt zur Unterstützung wirksamer Löschmaßnahmen verhindert“* werden kann.

e)

Schließlich wird als fünfter konkreter Beanstandungspunkt genannt, dass zur **Lüftungsanlage** keine Nachweise vorliegen würden. Hier sei zum einen darauf hingewiesen, dass auch das Brandschutzsachverständigengutachten unter Ziffer 11 darlegt, dass die Lüftungstechnik im Zug der Umnutzung nicht verändert wird. Zum anderen ist es aber auch so, dass sich aus dieser Frage keinerlei Gesichtspunkte ergeben, aus denen eine Gefährdung für Leib und Leben hervorgehen könnte.

Zusammenfassend ergibt sich so unter den Gesichtspunkten a) bis e), dass auch die **konkreten Beanstandungen** der Beklagten **nicht zutreffend** und **willkürlich** sind. Zugleich sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass der Kläger natürlich bereit war und ist,



derartige Fragen entsprechend zu klären, jedoch ausdrücklich das repressive Vorgehen der Beklagten in diesem Zusammenhang ablehnt.

## 11.

Seitens der Beklagten wurde schließlich auch noch insoweit massiv in Rechte des Klägers eingegriffen, in dem die üblicherweise mit der Klageerhebung verbundene aufschiebende Wirkung versagt wurde und den Verantwortlichen des Vereines ein erhebliches Zwangsgeld und ersatzweise sogar Haft angedroht wurde. Allein die tägliche übliche Nutzung des Kantinenbereichs würde also pro Woche 50.000 € kosten.

Die Aussetzung der aufschiebenden Wirkung einer Klage und Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein **besonders öffentliches Interesse**. In der Begründung der Beklagten wird aber nicht konkret dargelegt, worin denn dieses besondere öffentliche Interesse liegen würde. Es werden allgemeine Ausführungen gemacht, die zudem noch mit erheblichen Unterstellungen verbunden sind. So wenn es heißt:

*„Der Umstand, dass Jahrzehnte lang kein Brand in dem Kultursaal ausgebrochen ist, beweist nicht, dass insoweit keine Gefahr besteht, sondern stellt für die potenziell Betroffenen lediglich ein Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden kann.“*

Tatsache ist, dass es zu keinerlei Unglücksfällen deshalb kam, weil seitens des Klägers zu jeder Zeit und äußerst **gründlich sämtliche Sicherheitsvorschriften**, insbesondere Brandschutzvorschriften, in einem über das übliche Maß hinausgehendem Maße beachtet und verwirklicht worden sind. Dies geht auch aus dem brandschutztechnischen Konzeptes des Brandschutzsachverständigen eindeutig hervor.

Es ist schon fast grotesk, wenn es auf Seite 6 im dritten Absatz heißt:

*„Es bedarf ganz bestimmt keiner weiteren Ausführungen, dass bei einem Einsturz des Gebäudes oder in einem Brandfall gerade in einem Sonderbau mit erhöhtem Publikumsverkehr mit der Verletzung oder gar dem Tod der sich in dem Kultursaal aufhaltenden Personen ernsthaft zu rechnen ist.“*

Zum einen sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich grundlegend die Nutzung dieses Gebäudeteils nicht geändert hat. Wie bereits bei der vorherigen bei Nutzung des Gebäudeteils als Schalterhalle mit erheblichem Publikumsverkehr wie jetzt im Zusammenhang mit der Nutzung als Versammlungsstätte halten sich Menschen in größerer Zahl in diesem Gebäudeteil auf. Konkret wurde außer bezüglich eines Durchgangs zum Keller keinerlei Veränderung vorgenommen.

## 12.

Nach alledem stellt sich die Frage, **warum** der Bescheid in dieser Art ergangen ist. An sachlichen Gründen kann das – siehe oben – nicht gelegen haben. Es ist jedenfalls auffallend, dass sich gegen den Treugeber des Klägers verschiedene **Repressalien** häufen und versucht wird, ihn zunehmend zu **diskriminieren** und zu **kriminalisieren**.

So wurden nach dem Bundestagswahlkampf sämtliche **Bankkonten** bei der Deutschen Bank und der Postbank Bank gekündigt. Am **Pfingstwochenende** war in Thüringen ein staatlicher Polizeiübergriff gegen ein Rebellisches Musikfestival und die MLPD bereits eingeleitet worden. Die Begründung war, dass die dort aufgetretene Band „Grup Yorum“ verboten sei, was schlichtweg falsch ist und vom Verwaltungsgericht Meiningen auch so bestätigt wurde. Aufgrund des öffentlichen Protestes konnte ein Zurückziehen der Maßnahmen erreicht werden. In den verschiedenen Verfahren, die deshalb jetzt anhängig sind, wird der Nachweis geführt, dass die Anordnungen zu dem Verhalten von „*ganz oben*“ – in diesem Fall vom Bundesinnenministerium – erfolgten. Der in Gelsenkirchen lebende, frühere Vorsitzende der Treugeberin, Stefan **Engel**, erhielt im Vorfeld dieses Treffens einen „Gefährderbrief“, der ihn u.a. der Terrorismusunterstützung bezichtigte, mit Haft bedrohte usw. Die in Gelsenkirchen lebende Monika **Gärtner-Engel**, Stadtverordnete in Gelsenkirchen, Hauptkoordinatorin der revolutionären Weltorganisation ICOR und die Internationalismus-Verantwortliche der MLPD, erhielt eine Strafanzeige wegen Tragens einer PYD-Fahne bei einer Solidaritätsdemonstration mit dem Kanton Efrin (Rojava/Nordsyrien), obwohl das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vorher geklärt hatte, dass das nicht verboten ist usw. Auffallend ist hier in den meisten Fällen, dass bestimmte **Gründe** und Argumente nur **vorgeschoben** werden, dass **rechtliche Argumente konstruiert** werden und auch die **Dienstwege** nicht eingehalten werden. So wird auch hier sicherlich interessant sein, wie hier der Entscheidungsprozess verlief und von **wem** er ausging.

Staatliche Stellen und die etablierten Parteien müssen die politischen Ansichten des Treugebers natürlich nicht teilen. Es ist den Behörden aber nicht erlaubt, jemand anderen **politisch motiviert zu diskriminieren**, weil er angesichts des wachsenden Vertrauensverlust in der Bevölkerung in etablierte Institutionen an Einfluss gewinnt.

**13.**

Der **Bescheid** ist von daher **aufzuheben**.

Unter dem Gesichtspunkt der Güteabwägung und dem überwiegenden Interesse des Klägers an einem vorläufigen Rechtsschutz ist im Übrigen auch die **aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen**.

Es wird umgehende

#### **A k t e n e i n s i c h t**

beantragt.

Außerdem wird beantragt,

**uns eine Stellungnahme des Antragsgegners vor einer Entscheidung des Gerichts zuzuleiten und uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

Ausdrücklich wird um einen **rechtlichen Hinweis** gebeten, falls das Gericht noch die Vorlage weiterer Unterlagen für erforderlich hält.

Rechtsanwalt